

SoLaWi Düsseldorf | Satzung
Satzungsneufassung nach Beschluss
der Mitgliederversammlung vom
31.08.2021
redaktionell bearbeitet am 17.11.2021

Präambel

1. Der Verein „SoLaWi Düsseldorf e. V.“ versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur Gestaltung einer verantwortungsvollen, vielfältigen Landwirtschaft und zur Versorgung mit regionalen und gesunden Lebensmitteln. Solidarische Landwirtschaft basiert auf der Solidarität mit Erzeuger*innen, Verbraucher*innen und zukünftigen Generationen.
2. Der SoLaWi Düsseldorf e.V. will ein Ort gelebter Vielfalt sein. Autoritäre Ansätze, menschenverachtende Verhaltensweisen, Ausgrenzung, Hass und Hetze haben bei uns keinen Platz. Wir sprechen uns klar gegen jede Form von Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und gegen alle weiteren Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aus.
3. Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Mitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.
4. Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, aus der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und aus einer Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWi Düsseldorf e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen unter der Nummer 11674.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01.04 bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Pflanzenzucht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung, Vermittlung und Umsetzung von regionaler, saisonaler, umweltschonender, klimagerechter und solidarischer Landwirtschaft und Ernährung,
 - Erhalt und Zucht samenfester und regionaler Pflanzensorten und Förderung von Biodiversität und
 - durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Mitglieder und Menschen aus der Region zu den Themen Landwirtschaft, Ernährung und selbstorganisierte Versorgung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diesen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, ein Mitglied ist beim Verein angestellt. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein - auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern - können angemessen vergütet werden.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Es gibt Mitglieder mit oder ohne Ernteanteil.
2. Mitglieder mit Ernteanteil zeichnen diesen im Rahmen der Biete-Runde über eine entsprechende Vereinbarung.
3. Die Mitgliedschaft sowie die Vereinbarung für einen Ernteanteil sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der Einlage zur Sicherung der Liquidität wird über die schriftliche Vereinbarung mit den Mitgliedern geregelt.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet jeweils am Ende des Geschäftsjahres. Durch eine Erklärung des Mitglieds vor oder während der Biete-Runde des folgenden Geschäftsjahres kann sie für ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies gilt auch für die Folgejahre.
2. Der Austritt von Mitgliedern ist nur in besonderen persönlichen Härtefällen innerhalb des Geschäftsjahres möglich. Besondere Härtefälle sind z. B. Wohnortwechsel, Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer*innen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sämtlicher Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie kann die Zuständigkeit jeweils einem anderen Organ zuweisen.
2. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich der Mitgliederversammlung.
3. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausnahme: s. Punkt 16.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift gesendet wurde.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Wahlleitung der Vorstandswahl soll ein unbeteiligtes Vereinsmitglied ernannt werden.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
16. Mitgliederversammlungen und Wahlverfahren dürfen generell auch online durchgeführt werden. Im Fall der virtuellen Mitgliederversammlung ist eine zusätzliche schriftliche Abstimmung ausgeschlossen. Auch kann die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr als geplant, verschoben werden. Die Kassenprüfung sollte aber zeitnah geschehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand verwaltet das Konto des Vereins und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand entlastet werden.
9. Für den Vorstand besteht eine Haftpflichtversicherung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Kassenprüfung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer*innen durchgeführt. Diese erstatten in der Versammlung einen Prüfbericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen.
3. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins „SoLaWi Düsseldorf e. V.“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung, Vermittlung und Umsetzung von regionaler, umweltschonender, biodiversitätssteigernder, klimagerechter und solidarischer Landwirtschaft.